

- Nichtamtliche Lesefassung -

Satzung

der Samtgemeinde Baddeckenstedt

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Friedhofsgebührensatzung

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Verwaltungsgebühren
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Kostenersätze für Sonder- und Nebenleistungen
- § 7 Rechtsmittel
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. Seite 41) in der Fassung vom 19.12.1985 und der Satzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) vom 19.03.1990 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 19.03.1990 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung), letzte 12. Änderungssatzung am 19.02.2013, beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der im Besitz der Samtgemeinde stehenden Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren und Kostenersätze nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer
1. die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. die Gebührenschuld der Samtgemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 11.12.1987.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren und Kostenersätze ist verpflichtet, wer
1. die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt oder Sonder- und Nebenleistungen veranlasst,
 2. die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes,
 - c) bei den Kostenersätzen für Sonder- und Nebenleistungen mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten, abweichen im Falle des § 6 Abs. 1 mit der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Kostenersätze werden einen Monat nach Bekanntgabe an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfriedung, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage | 91,00 € |
| 2. | für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen | 100,00 € |
| 3. | für den Erwerb einer Berechtigungskarte für gewerbliche Betriebe gem. § 6 Abs. 5 der Friedhofssatzung | 100,00 € |
| 4. | für die Verlängerung der Berechtigungskarte | 39,00 € |

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Es betragen:

I. Grabstellenerstgebühren

1. für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstellen

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für Personen über 6 Jahre | 728,00 € |
| b) | für Kinder bis zu 6 Jahren | 312,00 € |
| c) | als Doppelgrab | 1.680,00 € |
| d) | für eine anonyme Reihengrabstätte unter dem Grünen Rasen | 728,00 € |
| d) | für eine halbanonyme Reihengrabstätte unter dem Grünen Rasen | 1.285,00 € |

2. für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | an einem Einzelgrab | 1.705,00 € |
| b) | an einem Doppelgrab | 2.916,00 € |
| c) | an einer Familiengrabstelle für jede weitere Stelle nach Buchstabe b) | 1.705,00 € |

3. für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an Urnengräbern

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab | 320,00 € |
| b) | für eine Urnengrab-Reihenstelle | 599,00 € |
| c) | für die Gestattung der Beisetzung einer 2., 3., oder 4., Urne auf einer Urnengrab-Reihenstelle je Urne | 320,00 € |
| d) | für jede Stelle eines Urnenwahlgrabes | 1.714,00 € |
| e) | für eine anonyme Urnenreihengrabstätte unter dem Grünen Rasen | 599,00 € |
| f) | für eine halbanonyme Urnenreihengrabstätte unter dem Grünen Rasen | 1.087,00 € |

II. Grabstellenverlängerungsgebühren

1. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstellen pro Jahr

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) für Einzelgrabstellen | 53,00 € |
| b) für Kindergrabstellen | 44,00 € |
| c) für Doppelgrabstellen | 134,00 € |

2. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräber pro Jahr

- | | |
|--|----------|
| a) für Einzelgrabstellen | 246,00 € |
| b) für Doppelgrabstellen | 609,00 € |
| c) für jede weitere Grabstelle (nach Buchstabe b) einer Familiengrabstelle | 246,00 € |

3. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnengrabstellen pro Jahr

- | | |
|--|----------|
| a) bei einer Urnenreihengrabstelle | 53,00 € |
| b) für jede Urnenwahlgrabstelle | 294,00 € |
| c) im Falle der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab (wie Ziff. II, 1 Buchst. a) | 53,00 € |

III. Benutzungsgebühren

1. für die Benutzung von Friedhofskapellen

- | | |
|--|----------|
| a) in Wartjenstedt, Groß Elbe und Steinlah | 227,00 € |
| b) der sonstigen Kapellen | 164,00 € |

2. für das Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Grabes (ohne Bedecken oder Bepflanzen)

- | | |
|---|----------|
| a) bei einem Grab für ein Kind bis zu 6 Jahren | 252,00 € |
| b) bei einem Grab für eine Person über 6 Jahren | 504,00 € |
| c) für das zweite Grab bei Doppelgräbern sowie weiteren Gräbern bei Familienwahlgrabstellen | 504,00 € |

3. für die Beisetzung einer Urne 150,00 €

4. für das Ausheben oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen 1.149,00 €

5. für das Umbetten einer Urne 302,00 €

5. für die vorzeitige Einebnung von Grabstellen pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 19,00 €

- (2) Die Gebühren nach Ziffern I. 1 – 3 sind auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen von Doppel- oder Mehrfachgräbern bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

